

195. XXXXXXXXXX  
Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erheben wir die folgenden <b>Einwendungen</b>:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich uns nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen</p>

Wir widersprechen der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Wir widersprechen der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Unserer Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Wir sehen die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte so-

wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige

<p>wie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Wir widersprechen, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

196. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen den genannten Entwurf der o. g. Verordnung erhebe ich folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen südlich des Spülfeldes Tergast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Die Landwirte sind meine Kunden. Ich betreibe ein Gewerbe „Farmtechnik“ in Strackholt. Ich bin ein an die Landwirtschaft angebundener Gewerbebetrieb. Ich spüre somit nachgelagert die wirtschaftlichen Folgen dieser Verordnung.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs-(U. v. 15.10.2015 - Rs. C 137/14) zulässig.

wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

197. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.,  
Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.  
Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

198. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

198a. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sie drohen uns seit fast drei Jahren zusätzlich zu den schon bestehenden Naturschutzgebieten am Fehntjer Tief mit einer neuen NSG-Verordnung. Die dort vorgeschlagenen Bestimmungen halten wir für völlig überzogen.</p> <p>Um die Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung des Normsetzungsermessens zu wahren, ist der Ordnungsgeber verpflichtet, geeignete Ge- und Verbote zu erlassen, die gem. Art. 2 (3) FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.</p> <p>Wegen des gleichwertigen Schutzzweckes eines NSG gem. § 23 BNatSchG und eines LSG gem. § 26 BNatSchG reicht eine LSG-VO aus, um die von der EU-Kommission formulierten Ziele zu erreichen. Die Ausweisung eines NSG wäre damit unverhältnismäßig. Wir fordern deshalb, alle diejenigen Teilgebiete, die bislang noch nicht als NSG ausgewiesen sind, durch eine LSG-VO zu schützen.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zustän-</p>

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.

digen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem.

Schon die angrenzenden Naturschutzgebiete werden sich auf die angrenzenden Nutzflächen auswirken, die im Bereich der geplanten Pufferzone liegen. Hier ist speziell das Drohnenflugverbot nicht akzeptabel. Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen nicht nur der Ertragerfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung und dem Gelegeschutz mittels Wärmebildkameras und damit grundsätzlich dem Naturschutz.

tem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefgebiet bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt.

Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist.

Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen)

Wir bewirtschaften in verschiedenen Teilbereichen im Haupterwerb einen insgesamt 83 ha großen Milchviehbetrieb mit 89 Milchkühen. Gut ein Drittel unserer Betriebsfläche, hauptsächlich Eigentum, ist von den Ausweisungen betroffen. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, der Nachfolger ist schon seit Jahren GbR-Partner. Damit zwei Familien davon leben können, ist eine moderate Aufstockung auf Dauer unumgänglich. Deswegen ist dieses jahrelange Ausweisungsverfahren unzumutbar und existenzgefährdend, weil wir unter diesen Umständen nicht abschätzen können, ob wir unseren seit über 200 Jahren hier im Familienbesitz ansässigen Milchviehbetrieb zukünftig weiter betreiben können. Der Hofstandort befindet sich innerhalb der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Entwurfs. Zukunftsinvestitionen wären unter diesen Voraussetzungen unverantwortlich.

Wegen des ohnehin angespannten Grundstücksmarkts sind wir auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Die Ausweisungen verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat. Zudem wären wir durch diese Verordnung gezwungen Nährstoffe über weite Wege weg zu transportieren, welche wir hier jetzt sehr gut verwerten können.

oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auf-fliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsi-schen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die NSG-VO hat keine über das derzeitige Beeinträchtigungsverbot hinausgehenden Regelungen für Maßnahmen außerhalb des Gebietes getroffen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Innerhalb der 500 m-Zone um das NSG herum, ist es lediglich verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.

Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.

Die fachlichen Grundlagen für die Begründung des Schutzzwecks sind falsch. Über das örtliche Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) gibt es widersprüchliche Angaben. Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind unvorhersehbar. Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort unvollständig wieder. Deshalb ist es Unsinn, mit Konzepten zu arbeiten, die schon in der Vergangenheit gescheitert sind. Sie erwarten doch wohl nicht im Ernst, dass Sie mit den gleichen Extensivierungsmaßnahmen, die bislang nichts gebracht haben, zukünftig bessere Ergebnisse erreichen. Um es mit Einstein zu sagen: Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert.

Insbesondere das in § 4 Absatz 3 Nr. 1 lit. b vorgeschlagene Umbruchverbot und die Saatmischung unter litt. c sind für unsere Milchviehweiden auf mittlere Sicht eine unzumutbare Einschränkung. Wir sind darauf angewiesen, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen, und dafür braucht das Grünland eine passende Qualität. Ansonsten müssten wir mehr Futter importieren, und das wäre definitiv nicht im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft. Gerade die Nachsaat wird doch empfohlen, um Umbruch und Neuansaat zu vermeiden, und in Wasserschutzgebieten finanziell gefördert.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände in § 4 Absatz 3 Nr. 2 bis 10. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003. Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

<p>Absatz 4 muss wie folgt umformuliert werden: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Diese Formulierung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt. Damit ist gesichert, dass nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 PFH-Richtlinie verstoßen wird.</p> <p>Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 7 und § 8 ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir leider zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

199. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als Landhandel für die Landwirtschaft unterstützen landwirtschaftliche Betriebe die Ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften.</p> <p>Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden Idw. Betriebe sind für uns wichtige Handelspartner.</p> <p>Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Herausforderung für die betroffenen Idw. Betriebe und auch für unser Unternehmen.</p> <p>Als Beispiel möchten wir auf §4 Verbote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Qualitativen und Quantitativen Verschlechterung des Grundfutters was mittelfristig zu einer nicht ausreichenden Versorgung unserer heutigen Milchkühe führt.</li><li>-Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um geeignete Grundfutterqualitäten erzeugen zu können. Es ist keine Lösung fehlende Inhaltsstoffe durch importierte Futtermittel auszugleichen.</li></ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von</p>

-Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut

Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

-Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerabstand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Abschwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betref-

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden.

Beispiel:

- Küken — und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

Wir als Landhandel mit 17 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit **1887!**

Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen!

Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die NSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!

**Denn mit jedem sterbenden Landwirtschaftsbetrieb stirbt auch ein Teil von uns.**

Und eins muss man bedenken, das „Fehnjer Tief und Umgebung“ ist ja nur so Schützenswert weil Landwirte über Generationen das aus den Flächen gemacht haben was es heute ist.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

fenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.

200. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>„Wie können Sie es wagen" fragte unlängst eine junge Klimaaktivistin vor der UNO-Vollversammlung, „mir meine Träume zu stehlen?" Die Zukunftsängste des Mittel- und Oberschichtnachwuchses finde ich absolut nachvollziehbar. Die gleiche Frage treibt mich nämlich als 82-jährige ehemalige Landwirtin spätestens seit Juni 2018 um, seit bekannt ist, dass Sie weitere Gebiete unter Schutz und die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen verschärfen wollen. Erlauben Sie mir also bitte ebenfalls die Frage:</p> <p>Wie können Sie es wagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Auflagen in der Verordnung „Fehntjer Tief Süd" aus 1992 dermaßen zu verschärfen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung unmöglich wird?</li><li>- Sich über einen planfestgestellten Flurbereinigungsbeschluss hinweg zu setzen und vorsätzlich gegen seinerzeit gemachte Zusagen zur Nutzung zu verstoßen?</li><li>- Wo keine wertgebenden Lebensraumtypen vorkommen, Vorgaben zu formulieren, die einer Enteignung gleichkommen?</li><li>- Den Verkehrswert meiner Grundstücke (nach Auskunft von Prof. Dr. Mährlein von der Uni Kiel) um bis zu 80 % zu senken?</li><li>- Meinen Pächtern und damit mir als Verpächterin die Lebensgrundlagen zu entziehen?</li><li>- Mir nicht nur die Zukunft, die mir noch bleibt, sondern auch meine jahrzehntelange Arbeit und Lebensleistung auf meinem Hof von lediglich 20 ha zu entwerten und zu nehmen?</li></ul>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

Folgende meiner Grundstücke liegen im Teilgebiet Fehntjer Tief Süd:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Feldblock
■	■	■	■

Zur Größe von 8,6 ha, also über 40 % meiner Eigentumsfläche!

Weitere Fragen und Hinweise behalte ich mir mit Bezug auf das EUGH-Urteil RS.C-137/14 vom 15.10.2015 vor.

200.1. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>„Wie können Sie es wagen" fragte unlängst eine junge Klimaaktivistin vor der UNO-Vollversammlung, „mir meine Träume zu stehlen?" Die Zukunftsängste des Mittel- und Oberschichtnachwuchses finde ich absolut nachvollziehbar. Die gleiche Frage treibt mich nämlich als 82-jährige ehemalige Landwirtin spätestens seit Juni 2018 um, seit bekannt ist, dass Sie weitere Gebiete unter Schutz und die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen verschärfen wollen. Erlauben Sie mir also bitte ebenfalls die Frage:</p> <p>Wie können Sie es wagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Auflagen in der Verordnung „Fehntjer Tief Süd" aus 1992 dermaßen zu verschärfen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung unmöglich wird?</li><li>- Sich über einen planfestgestellten Flurbereinigungsbeschluss hinweg zu setzen und vorsätzlich gegen seinerzeit gemachte Zusagen zur Nutzung zu verstoßen?</li><li>- Wo keine wertgebenden Lebensraumtypen vorkommen, Vorgaben zu formulieren, die einer Enteignung gleichkommen?</li><li>- Den Verkehrswert meiner Grundstücke (nach Auskunft von Prof. Dr. Mährlein von der Uni Kiel) um bis zu 80 % zu senken?</li><li>- Meinen Pächtern und damit mir als Verpächterin die Lebensgrundlagen zu entziehen?</li><li>- Mir nicht nur die Zukunft, die mir noch bleibt, sondern auch meine jahrzehntelange Arbeit und Lebensleistung auf meinem Hof von lediglich 20 ha zu entwerfen und zu nehmen?</li></ul> <p>Folgende meiner Grundstücke liegen im Teilgebiet Fehntjer Tief Süd:</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

Gemarkung	Flur	Flurstück	Feldblock
■	■	■	■

Zur Größe von 8,6 ha, also über 40 % meiner Eigentumsfläche!

Weitere Fragen und Hinweise behalte ich mir mit Bezug auf das EUGH-Urteil RS.C-137/14 vom 15.10.2015 vor.

200.2. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit der Unterschutzstellung hat man schon massiv in meine Eigentumsrechte eingegriffen, Von dieser Maßnahme sind <u>8,6 ha!</u>, das sind fast die Hälfte meiner Ländereien, betroffen. Ich bin Empfängerin von Altersgeld der landwirtschaftlichen Alterskasse und zwar monatlich 382, € und die Pacht monatlich 593, € insges. 975, € Als Verpächterin würde diese neue Maßnahme <u>monatlich ein Minus von 250, €</u> für mich bedeuten. Darum ist eine Verschärfung dieser Auflagen für mich nicht zumutbar.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art</p>

	<p>und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
--	--

201. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Bereits seit Generationen betreiben wir in Timmel einen Viehhandel. Zwar liegen unsere eigenen Flächen nicht in einem von Ihnen ausgewiesenen Naturschutzgebieten, dennoch möchten wir hiermit einen Einwand gegen Ihre Verordnung einlegen.</p> <p>Unsere Begründung ist folgende: In den letzten 10 Jahren gab es ein „Höfesterben“ in Niedersachsen von 15%. Das sind drei Prozent mehr, als der Bundesdurchschnitt. Unter anderem sind es Verordnungen wie die Ihre, die es den Betrieben unmöglich machen weiterhin zu wirtschaften. Denn unter den von Ihnen geforderten Maßnahmen ist es den betroffenen Landwirten nicht möglich ausreichendes, geschweige denn, qualitativ einwandfreies Grundfutter von den NSG-Flächen zu produzieren. Sie müssen Flächen dazu pachten. Dies wiederum bedeutet für die Landwirte, Geld in die Hand zu nehmen, dass auf den meisten Höfen leider nicht vorhanden ist. Also kann man davon ausgehen, dass auch nach dieser Verordnung einige Betriebe zum Aufgeben gezwungen werden. Betriebe von denen wir unsere Tiere erhalten um sie weiter zu verkaufen, bzw. Betriebe die von uns Tiere erwerben. Da kommt dann unsere Betroffenheit ins Spiel. Woher sollen wir Kühe, Färsen, Kälber etc. kaufen, wenn es immer weniger Betriebe gibt, die uns diese Tiere verkaufen können? Und wohin sollen wir die Tiere verkaufen, wenn keiner sie uns mehr abnimmt?</p> <p>Wir bitten Sie, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ noch einmal genau zu prüfen und einige Punkte zu streichen bzw. zu ändern.</p> <p>Denken Sie hierbei auch an die Zukunft der Betriebe und deren Mitarbeitern, die von der Landwirtschaft abhängig sind.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

<p><b>Einwendungen:</b></p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).</li> <li>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der</li> </ul>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p>
--	--

Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkun-

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

gen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der da-

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des

zu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen wer-

## § 2 Schutzzweck

### Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

### Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## Verbote in § 3 Abs. 1

### Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

### Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschrei-

den kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs.

<p>tet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p>	<p>2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p>
<p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p>
<p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§</p>	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für</p>

<p>3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p>	<p>den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p>
--	---

<p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p>	<p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p>
<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>s.o.</p>

Verbote in § 3 Abs. 2

Einwendung:

Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.

Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpfl-

sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

zen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollu-

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-

tant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt.

Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für

Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnunggebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rück-

gang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem

Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in

BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist Festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nach-

Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bie-

<p>haltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.</p>	<p>ten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

202. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Unsere Hofstelle und die arrondierten Futterflächen liegen südlich angrenzend am Teilbereich „Fehntjer Tief Süd“. Wir haben schon bei der Aussiedlung und der baulichen Entwicklung unseres Standorts [REDACTED] Erfahrungen mit der Nachbarschaft von Naturschutzgebieten gemacht und sind deshalb gegen eine weitere Verschärfung der Verordnung. Weil der Betriebsnachfolger inzwischen als Partner in die GbR eingestiegen ist, werden wir den Milchviehbestand von derzeit 78 mittelfristig um ca. ein Drittel auf 120 Kühe erhöhen müssen, um ein zukünftig ausreichendes Einkommen für zwei Familien zu erwirtschaften.</p> <p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs sehen wir jetzt schon Probleme im Genehmigungsverfahren für die dazu notwendige Stallerweiterung. Hier alarmiert uns besonders die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder ausreichend bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandsschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt. Unter diesen Voraussetzungen können wir nicht mal einen zusätzlichen Kälberglu ohne Umweltverträglichkeitsprüfung aufstellen. Das muss deshalb unbedingt aus der Verordnung gestrichen werden.</p> <p>Mit insgesamt 97 ha sind wir derzeit passend zum Viehbestand ausgestattet. Davon sind aber nur 35 ha eigene Fläche. Von der Pachtfläche sind fast zwei Drittel öffentliche Flächen mit Auflagen, so dass wir schon jetzt kaum ausreichend geeignetes Grundfutter ernten können. Das wird durch die geplanten neuen Auflagen nicht besser. Ganz abgesehen von der zusätzlichen Futterfläche für unsere Erweiterung, die durch die geplante Verschärfung und neue</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieses Verbot bezieht sich nur auf den Betrieb von Luftgeräten und hat keinen Einfluss auf die Betriebsentwicklung.</p> <p>Dieses Verbot ist in § 23 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geregelt.</p>

Schutzgebiete im weiten Umkreis fehlt. Nährstoffimport und Gülleexport sind für uns aber keine Lösung, weil wir mit geschlossenen Nährstoffkreisläufen auf eigener Futtergrundlage arbeiten.

Die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen im Teilbereich „Fehntjer Tief Süd“ lehnen wir ebenfalls ab. Wir sind Eigentümer des Flurstücks [REDACTED], dass in unmittelbarer Hofnähe im Bereich des Gebiets B nach § 4 Absatz 1 der NSG-Verordnung vom 30.11.1992 liegt. Außerdem liegen da mehrere unserer Pachtflächen. Hier handelt es sich um Grundstücke, die planfestgestellt im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens zugeteilt und deshalb mit anderen Auflagen verordnet wurden. Weil hier nach Angaben des Planungsbüros Bios keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind, ist dieser Teilbereich als LSG auszuweisen. Wenigstens ist sicher zu stellen, dass der Status Quo für Eigentümer und Bewirtschafter aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleibt. Denn die geplanten Änderungen hinsichtlich Düngung, Besatzdichte und Sperrfristen zur Bearbeitung bedeuten letztlich eine völlige Entwertung dieser hofnahen Futterflächen und damit eine existenzielle Gefährdung unseres landwirtschaftlichen Familienunternehmens.

Wegen dieser Entwicklungen ist unsere ganze Familie in großer Sorge über die Zukunft unseres Betriebes. Es ist in Anbetracht der dargestellten Entwicklung äußerst ungewiss, inwieweit wir auf Zusagen der zuständigen Behörden vertrauen können, wenn durch so eine "Salamitaktik" unsere Rechte und Möglichkeiten immer mehr eingeschränkt werden. In der geltenden NSG-Verordnung ist die gute fachliche Praxis bis auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdüngern noch zulässig, im neuen Entwurf darf selbst im Grundschutz auf über 3.000 ha das Grünland nicht einmal im Nachsaatverfahren erneuert werden. Die Begründung ist aber absolut nicht nachvollziehbar. Hier heißt es, dass eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt ist. Das steht natürlich im absoluten Gegensatz zu unserem Bestreben, im Interesse einer flächengebundenen Tierhaltung möglichst viel energie- und proteinreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Lückige Grasnarben mit unproduktiven Gräsern und Kräutern sind dafür absolut ungeeignet. Abgesehen davon ist die

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Nährstoff- und CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität von Grünland abhängig vom Ertrag. Eine dichte Grasnarbe dient deswegen den Zielen von Umwelt- und Naturschutz und ist deswegen unbedingt zu erhalten.

Wir befürchten auch, dass diese Zwangsextensivierung das ganze Gebiet unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wird noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern.

Vor diesem Hintergrund fragen wir uns, ob so eine Ausweisung überhaupt gerechtfertigt und notwendig ist. Letzten Endes steht es jedem EU-Mitgliedsstaat frei, in welcher Form er die gemeldeten Gebiete schützen will. Der Schutz beschränkt sich auf die Arten und Lebensraumtypen (LRT), die bei der Meldung genannt wurden. Ein absolutes Veränderungsverbot ist damit nicht verbunden. Da LRT hier offenkundig keine Rolle spielen, schlagen wir vor, die wertbestimmenden Vogelarten mit freiwilligen Maßnahmen auf Basis des bewährten Gelegeschutzes zu fördern. Das ist bereits im Niedersächsischen Naturschutzgesetz nach Vorgabe der Rahmenvereinbarung zum "Niedersächsischen Weg" zwischen Verbänden, Landwirtschaftskammer und Landesregierung verbindlich vereinbart. Wir verstehen nicht, warum sich die Landkreisverwaltungen über einstimmige landesrechtliche Beschlüsse hinwegsetzen und eigene abweichende Vorgaben erfinden müssen.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des

Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

203. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes in der / den Gemeinden (n) Ihlow, konkret Gemarkung [REDACTED]</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden <b>Einwendungen:</b></p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).</li><li>• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die</li></ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein</p>

Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591,

nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete inner-

## § 2 Schutzzweck

### Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

### Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## Verbote in § 3 Abs. 1

### Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

### Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

halb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen

LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerIn-

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-

nen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

<p>E).</p> <p><b>Begründung:</b>  Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p><b>Einwendung:</b>  Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p><b>Einwendung:</b>  Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p><b>Begründung:</b>  Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p><b>Einwendung:</b>  Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p><b>Begründung:</b>  Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewir-</p>
--	---

<p>ten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p>	<p>ken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p>
---	---

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die natur- schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland noto-

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

risch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

<p>der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p>	<p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen</p>
--	---

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

pen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschrän-

Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope

kungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).

oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Zur Kenntnis genommen.

203.1. [REDACTED]  
Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche Flur [REDACTED] möchten wir uns gegen ein Naturschutzgebiet aussprechen. Die Flächen waren immer Herzstück unseres Betriebes. Von dieser Meedenfläche wurde das Hauptfutter meines elterlichen Betriebes gewonnen. Seit Generationen wurde die Fläche gehegt und gepflegt. Mit einer guten Drainage ermöglicht diese Fläche immer höchste Erträge. Jetzt durch das Auflagenpaket im Rahmen des geplanten Naturschutzgebietes werden wir die Fläche nicht mehr verpachten können, wodurch für meine Mutter ein großer Teil ihrer <b>Altersabsicherung wegbricht</b>. Mit einem Schnittzeitpunkt von Anfang Juni und einem Düngevolumen von 80 kg N/ha wird sich kein Pächter für die Fläche finden. Unser jetziger Pächter signalisierte uns bereits, er habe unter diesen Bedingungen der Naturschutzverordnung kein Interesse mehr. Auch anderweitig wird sich kein Landwirt finden, der diese so übernimmt. Somit wird diese Fläche, die als Grünland genutzt wird und vielen Wiesenvögeln als Grundlage für eine erfolgreiche Aufzucht dient, veröden und versteppen. Wo wir in Zukunft dann keine Kiebitze und Brachvögel mehr sehen werden.</p> <p>Wir sind gegen eine Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet. Es bedeutet für uns eine <b>immense Wertminderung</b> und kommt für uns gleich mit einer <b>Enteignung</b>.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>



ten Flächen, da uns die Flächen als Milchviehfuttergewinnung, aber auch als Düngeflächen verloren gehen. Zudem werden dem Eigentümer der Pachtflächen ihr Einkommen ( z.B. als Rentenzusatz) genommen, da die bisherigen Pachtsummen nicht mehr vertretbar sind und der Wert des Eigentums enorm gemindert wird. Auch unser Eigentum (Flurstück [REDACTED]) ist davon betroffen. Dieses Vorgehen ähnelt sehr einer Enteignung.

Hinsichtlich der Ausweisung in ein Naturschutzgebiet auf die Zukunft unseres Betriebes (Erweiterung), werden wir hierdurch drastische Einbußen erfahren, da dieses dann kaum noch möglich ist. Durch die 500 km Umkreisgrenze erhalten wir erhebliche Einschränkungen für Bauprojekte usw. Eine Erweiterung unseres Familienbetriebes ist wichtig um wettbewerbsfähig zu bleiben und wirtschaftlich arbeiten zu können. Seit Jahrzehnten bewirtschaften wir Flächen aus öffentlicher Hand (NSG-Flächen) und können aus Erfahrung sagen und berichten, was solche Einschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe wie unser, bedeuten. Durch das minderwertige Aufwuchsfutter, was dort gewonnen wird, kann nur noch als Einstreuheu genutzt werden und nicht mehr als hochwertiges Futter eingesetzt werden. Ob dieses sinnvoll ist, ist fraglich.

Der Verordnungsentwurf mit den jetzigen Auflagen, verstößt gegen das Übermaßverbot. Das B-Gebiet des Fehntjer Tiefs Süd sollte deshalb den Status Quo behalten oder in ein Landschaftsschutzgebiet umgewandelt werden, da es ackerfähiges Sandland ist und es sich hierbei nicht um ein geschütztes Moorgebiet handelt.

Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.

Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).

Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Entgangene Entwicklungschancen sind des Weiteren nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumschutzes (siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05.

Wir bewirtschaften auch im Teilgebiet „Strangeweg Ost“ 6,5 ha Grünland. Hierbei handelt es sich um wichtige Futterflächen, welche durch die dortigen Auflagen (mangelnde Düngevorgaben und eine späte Maht) nicht mit einer guten fachlichen Praxis zur Milchviehfuttergewinnung, vereinbar sind. Dieses betrifft auch das Verbot der Narbenerneuerung des Grünlandes. Durch diese große Ausweisung unserer Flächen von insgesamt 26,5 ha in einem erheblich eingeschränkten Naturschutzgebiet, sehen wir unseren Betrieb extensive Bedrohung an.

Unser Betrieb bewirtschaftet Flächen in einer Größe von 97 ha insgesamt. 13 ha davon werden als öffentliche Fläche / Naturschutz bewirtschaftet. Somit verfügen wir über 84 ha Fläche, welche intensiv bewirtschaftet wird. Durch die neue Verordnung, würden unserem Betrieb 31,5 ha zur Erwirtschaftung von gesundem Grünfutter für die Milchviehhaltung, der 84 ha genommen werden. Eine Ausweisung in ein Naturschutzgebiet fördert die Ganzjahresstallhaltung von Milchvieh, den landwirtschaftlichen Transportverkehr für zum Beispiel Futter und Gülle. Die verbleibenden Hektar nach der Ausweisung zum Naturschutzgebiets, würden noch intensiver bewirtschaftet werden müssen. Dieses kann nicht im Sinne des Naturschutzes für Tier- und Pflanzenwohl sein. Das wäre aber leider die Konsequenz dieser Ausweisung.

Um ein besseres Miteinander von Naturschutz und Landwirtschaft zu fördern, sollten private Flächen beim Eigentümer zur Bewirtschaftung bleiben und somit in ein Landschaftsschutzgebiet, im Zusammenhang mit dem niedersächsischen Weg umgewandelt werden. Öffentliche Flächen können den Status des Naturschutzgebiets behalten. Hierdurch würden die Interessen beider Seiten gewahrt.

1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschutzstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschutzstellung abgewendet werden sollen. Unberührt hiervon bleiben bereits erteilte behördliche Genehmigungen.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu

#### Allgemeines

- Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).

sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitat-schutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich un-</li> </ul>	<p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

günstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargestellt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).</li> </ul>	<p>im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionum</p>
---	---

<p>§ 2 Schutzzweck  Einwendung:  Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.  Begründung:  Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1  Einwendung:  Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)  Begründung:</p>	<p>natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses</p>
---	---

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-

ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenar-

<p>VO-E).</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>ten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p>
--	--

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).

Begründung:

Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirt-

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.

Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.

<p>schaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch</p>
--	---

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmögli-

auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird.

<p>chen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschä-</p>	<p>Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzu-</p>
---	--

<p>den zu vermeiden.</p> <p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrah-</p>	<p>fahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Ein-</p>
--	---

menrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das

tragen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur

Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass die Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Bin-

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der

nenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung

<p>Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert."</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.</p>	<p>nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

205. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit insgesamt 97 ha sind wir derzeit passend zum Viehbestand von 97 Kühen mit weiblicher Nachzucht ausgestattet. Davon sind lediglich 35 ha eigene Fläche. 40 ha Pachtfläche sind öffentliche Flächen mit Auflagen. Unsere Hofstelle und die arrondierten Futterflächen liegen direkt am und im bestehenden Schutzgebiet „Fehntjer Tief Süd“. Wir haben schon bei der Aussiedlung und der baulichen Entwicklung unseres Standorts [REDACTED] Erfahrungen mit der Nachbarschaft von Naturschutzgebieten gemacht und sind deshalb gegen eine weitere Verschärfung der Verordnung. Weil der Betriebsnachfolger inzwischen als Partner in die GbR eingestiegen ist, werden wir den Milchviehbestand mittelfristig um ca. ein Drittel erhöhen müssen, um ein zukünftig ausreichendes Einkommen für zwei Familien zu erwirtschaften.</p> <p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs wird voraussichtlich das Genehmigungsverfahren für die Stallerweiterung schwierig und aufwendig. Ein mögliches KO-Kriterium wird die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote fehlt es diesem Verbot an Bestimmtheit und Verständlichkeit. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt. Unter diesen Voraussetzungen wird schon ein zusätzlicher Kälberglu an einer Umweltverträglichkeitsprüfung scheitern. Das gilt es unbedingt zu verhindern, diese Auflage muss deshalb aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen im Teilbereich „Fehntjer Tief Süd“ lehnen wir ab. Als Eigentümer des Flurstücks 19, Flur 33 in der Gemarkung Hatshausen, dass in unmittelbarer Hofnähe im Bereich des Gebiets B nach § 4 Absatz 1 der NSG-Verordnung vom 30.11.1992 liegt, sind wir unmittelbar betroffen. Im Umkreis haben wir mehrere Grundstücke gepachtet, die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

gleichfalls planfestgestellt im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens zugeteilt und deshalb mit anderen Auflagen verordnet wurden. Weil es hier nach Angaben des Planungsbüros Bios keine FFH-Lebensraumtypen gibt, ist dieser Teilbereich als LSG auszuweisen.

Wenigstens muss der Status Quo für Eigentümer und Bewirtschafter aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleiben. Denn die geplanten Änderungen hinsichtlich Düngung, Besatzdichte und Sperrfristen zur Bearbeitung bedeuten durch die völlige Entwertung dieser arrondierten Futterflächen eine existenzielle Gefährdung unseres landwirtschaftlichen Familienunternehmens.

Deswegen halten wir die Ausweisung in dieser Form weder für gerechtfertigt noch für notwendig. Es steht jedem EU-Mitgliedsstaat frei, in welcher Form er die gemeldeten Gebiete schützt. Der Schutz beschränkt sich auf die Arten und Lebensraumtypen (LRT), die bei der Meldung genannt wurden. Ein absolutes Veränderungsverbot ist damit nicht verbunden. Da LRT hier offenkundig keine Rolle spielen, schlagen wir vor, die wertbestimmenden Vogelarten mit freiwilligen Maßnahmen auf Basis des bewährten Gelegeschutzes zu fördern. Das ist bereits im Niedersächsischen Naturschutzgesetz nach Vorgabe der Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ zwischen Verbänden, Landwirtschaftskammer und Landesregierung verbindlich vereinbart. Wir verstehen nicht, warum sich die Landkreisverwaltungen über einstimmige landesrechtliche Beschlüsse hinwegsetzen und eigene abweichende Vorgaben erfinden müssen.

Da unser Sohn in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen wird, bin ich als Eigentümer darauf angewiesen, dass er auch künftig ein ausreichendes Einkommen erzielt, von dem er leben, den Betrieb weiterentwickeln und unseren Lebensunterhalt finanzieren kann. Die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse deckt systembedingt nur einen Teil unserer Lebenshaltungskosten ab, darum sind wir auf das Einkommen aus der Pacht dringend angewiesen.

Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschafts-

<p>finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie soll mein Nachfolger da noch seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen?</p> <p>Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p> <p>Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird.</p>	<p>weise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landchaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grund-</p>
--	---

<p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>stücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

206. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Ehefrau eines Landwirts, Mutter des Betriebsnachfolgers und langjährige Gesellschafterin in unsere Familien-GbR stelle ich nachstehend ein paar Fragen zur geplanten Schutzgebietsausweisung am Fehntjer Tief:</p> <p>-Warum müssen die Teilgebiete Krummes Tief, Boekzeteler Meer Ost und Junkerslan/ Sauland als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden? -Sollte nicht wenigstens da, wo keine Lebensraumtypen sind, ein Landschaftsschutzgebiet mit Grundschutz ausgewiesen werden?</p>	<p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem beson-</p>

<p>-Ist Ihnen bewusst, dass dort, wo mit der Begründung Vogelschutz ein Naturstätt eines Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen wird, kein Landwirt mehr an freiwilligen Maßnahmen zum Gelegeschutz teilnehmen wird?</p> <p>-Mit welcher Begründung erfolgt die Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen in den bestehenden Gebieten, insbesondere im Teilbereich B der Verordnung vom 30.11.1992 für das NSG Fehntjer Tief Süd?</p> <p>-Hat nicht die EU ihren Mitgliedern ausdrücklich freigestellt, wie sie die gemeldeten Natura 2000-Gebiete schützen soll?</p> <p>-Warum beschränken die Verordnungen sich nicht auf die gemeldeten Flächen, sondern auch auf angrenzende Grundstücke, z. B. Boekzeteler Meer Süd?</p>	<p>deren Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Das Teilgebiet Boekzeteler Meer Süd betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht</p>
--	---

-Wissen Sie, dass Intensivgrünland eine wesentlich bessere Speicherkapazität von Nährstoffen und Klimagasen hat als extensive Flächen?  
-Was hat Sie bewogen, zur Begründung von Gewässerabstandsregeln eine 10 Jahre alte Untersuchung aus Kalifornien zu zitieren?  
-Sind Ihnen die Einstufungen zu Gewässerqualität aus dem Server der niedersächsischen Umweltkarten bekannt?  
-Woran könnte es liegen, dass ausgerechnet an den intensivsten Grünlandflächen am Fellandsweg seit Jahrzehnten stabile Froschkrautvorkommen sind?  
-Sehen Sie die Gefahr, dass die Wildgänse, die im Schutzgebiet wegen der Extensivierung keine Nahrung mehr finden, vermehrt in den umliegenden Gebieten einfallen?

berührt.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflus-

<p>-Stehen nicht Schutzzwecke wie die Förderung von Wald oder Hochstaudenfluren im Widerspruch zum Wiesenvogelschutz?</p> <p>-Wäre es nicht sinnvoll, beim Schutzzweck Prioritäten zu setzen und vor allem Wiesenbrüter zu schützen?</p> <p>-Ist Ihnen bekannt, dass zu extensiv bewirtschaftete Grundstücke wegen des überständigen Aufwuchses weniger den Weidevögeln als vielmehr Raubwild aller Art als Rückzugsraum dienen?</p> <p>-Kennen Sie die Ergebnisse aus dem Rheiderland, wonach die Küken- und Gelegeverluste ausschließlich durch Raubwild verursacht werden?</p> <p>-Sollte da nicht mehr Wert auf die Jagd auf Füchse, Marder und Krähen gelegt werden?</p> <p>-Sind sie sich im Klaren über die Auswirkungen von unkalkulierbaren Bestimmungen wie die zur <b>möglichen</b> Einwirkung von außen in die Naturschutzgebiete hinein oder die Duldungsverpflichtung von Managementplänen, deren Inhalt noch gar nicht bekannt ist?</p> <p>-An wen wollen Sie Wiederherstellungsverfügungen richten, wenn kein Verursacher bekannt ist, z. B. wenn Feuchtbiotope durch Sommertrockenheit geschädigt werden?</p> <p>-Kennen Sie die Rahmenvereinbarung zum Niedersächsischen Weg und die sich daraus ergebenden Folgen im Natur- und Wassergesetz?</p> <p>-Mit welchem Recht setzen Sie sich über die dort vereinbarten Regelungen hinweg und übernehmen kritiklos Formulierungen vom NLWKN, die von der EU-Kommission als ungeeignet beurteilt wurden?</p>	<p>ses –Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Prädatoren sollen durch eine angepasste extensive Landwirtschaft ferngehalten werden.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Diese Regelung stammt aus § 23 Abs. 2 BNatSchG. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>In Teilen ist die VO an die gesetzlichen Regelungen angepasst worden. Unter Beachtung des Schutzzwecks der VO können weitergehende Regelungen getroffen werden.</p>
---	---

-Sollten Eigentümer und Bewirtschafter in Fachgremien nicht wenigsten Mitbestimmungsrechte erhalten, weil sie hauptsächlich von den Folgen betroffen sind?

Dazu fällt mir bestimmt noch einiges mehr ein, deshalb behalte ich mir mit Hinweis auf das EUGH-Urteil RS.C-137/ 14 vom 15.10.2015 weitere Fragen und Einwände vor.

Im NSG ist kein Fachgremium vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen.

207. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als 47-jährige Milchviehalterin im Haupterwerb liege ich mit meinem Grünlandbetrieb angrenzend an den als NSG geplanten Teilbereich Tergast. Der Betriebsnachfolger wird demnächst ebenfalls in das Familienunternehmen einsteigen. Ob wir dann den Betrieb erweitern müssen, steht noch nicht fest. Investieren werden wir allerdings voraussichtlich in Silo- und Güllelager und in die Stallausstattung, um geänderten gesetzlichen Vorgaben bei der Tierhaltung nachzukommen.</p> <p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs sehen wir jetzt schon Probleme im Genehmigungsverfahren für Erweiterungen. Hier ist speziell die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung untragbar, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder hinreichend bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandsschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt.</p> <p>Mit insgesamt 65,9 ha sind wir derzeit gerade ausreichend zum Viehbestand von 88 Milchkühen mit der nötigen weiblichen Nachzucht ausgestattet. Wir befürchten allerdings, dass wegen der Auflagen in den bestehenden und den neu hinzu kommenden Schutzgebieten die Nachfrage und damit die Kosten für unbelastete Futterflächen in der Umgebung steigen werden. Wir haben bereits jetzt in Folge der Trockenheit der letzten drei Jahre sowie der Schäden durch Mäuse, Gänse und Tipula 12 Stallplätze im Kuhstall leer stehen, weil wir nicht genug Grundfutter haben.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p>

Wir befürchten auch, dass diese Zwangsextensivierung das ganze Gebiet unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wird noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern.

Die Besatzdichtebeschränkungen bei der Beweidung werden zur Folge haben, dass die Beweidung eingeschränkt und die Rinder im Stall gefüttert werden. Es ist doch völlig widersinnig, das ausgerechnet zur Zeit der produktivsten Graswachstumsphase vorzuschreiben. Natürlich wird das das Ende der Weidehaltung in diesen Bereichen bedeuten, was aus naturschutzfachlicher Sicht unsinnig ist. Außerdem ist das ein unzulässiger Eingriff in die tägliche Bewirtschaftungspraxis und kommt hinsichtlich unserer traditionellen Umtriebsweidehaltung einem Berufsverbot gleich. Diese Regelungen und das aktuelle Weideverbot für die Nutzungsberechtigten der Gemeindeweide lassen schon den Eindruck aufkommen, der Landkreis wolle die Weidehaltung generell abschaffen.

Das gesamte Gebiet von Oldersum bis Strackholt zeichnet sich durch eine offene grünlandgeprägte Landschaft mit wenig vertikaler Struktur aus. Die einzelnen Teilgebiete sind deshalb in dieser Hinsicht weniger heterogen als zunächst angenommen. Auch die Ufervegetation ist weniger von Röhricht und Hochstauden, sondern vielmehr von Grünland mit Nutzung bis an die Gewässerkante geprägt. Die intensive Grünlandnutzung hat jedoch offenkundig keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna in den angrenzenden Gewässern wie Froschkraut, Seefrosch oder Steinbeißer.

Für die Teilbereiche, die bislang keine Schutzgebiete waren, wäre eine Ausweisung als NSG ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat schlüssig dargestellt, dass eine Ausweisung als LSG die Schutzzwecke gleichwertig erfüllt. Diese Bereiche müssen deshalb als LSG ausgewiesen werden. Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Ver-

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20

<p>pachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Das ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 – 20 %). Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 – 85 %</p> <p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---



- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht

rens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden

diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert wor-

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

den. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

<p>Verbote in § 3 Abs. 1</p> <p>Einwendung:</p> <p>Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.</p> <p>Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob</p>	<p>Streuende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.</p> <p>Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p>
--	---

<p>und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche,</p>
--	---

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirt-</p>	<p>die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von</p>
--	--

<p>schaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E). Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2 Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p>
<p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen</p>

<p>lit. b NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfä-</p>	<p>zen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben</p>
---	--

higkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beach-

zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des

<p>ten ist, im Hinblick auf die natur- schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere</p>	<p>Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbander Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten</p>
---	--

Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre

räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbe-

ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

reiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass die Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fische-

den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss

rei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012

aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Weitere Einwendungen:  
Einwendung:

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

<p>Fläche Begründung: Der Flächendruck in unserer Region wird sich extrem steigern, aus diesem Grunde sehe ich eine Ausweisung skeptisch gegenüber.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

208. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als 78-jähriger Rentner und Verpächter von Grundstücken in der geplanten Gebietskulisse erhebe ich Widerspruch gegen die vorliegenden Verordnungsentwürfe. Von meinen 45 ha Eigentumsfläche liegen 17,5 ha im NSG, das sind fast 40 %.</p> <p>Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Da die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse systembedingt nur einen Teil unserer Lebenshaltungskosten abdeckt, sind wir auf das Einkommen aus der Pacht dringend angewiesen!</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel gilt als einer der renommiertesten Gutachter bei der ökonomischen Bewertung von Naturschutzmaßnahmen bundesweit und hat Ende 2018 einen Vortrag darüber in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie soll mein Pächter da noch seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen?</p> <p>Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p>	<p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p>

<p>Die Verordnungen in dieser Form werden deshalb abgelehnt. Weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe behalten wir uns vor.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

209. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.  
Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.  
Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

210. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwände:</p> <p>Ich widerspreche der Verordnung, da die Grundstücksbesitzer durch diese Verordnung enteignet werden und nicht mehr frei über ihr Eigentum bestimmen können. Bei den Landbesitzern kommt es dadurch zu Einkommensverlusten, Schwierigkeiten bei bereits bestehenden Finanzierungen, bei denen die betroffenen Ländereien als Kreditsicherheit dienen, Gefährdung der geplanten Altersversorgung etc.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachge-</p>

Die betroffenen Landwirte werden aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar in der Weidehaltung teilweise immens eingeschränkt. Somit widerspreche ich auch diesen Punkt. Wenn die Landwirte aufgrund der Begrenzung nicht die gesamte Milchviehherde zusammen weiden lassen können, werden sie ggf. gezwungen ihre Herde im Stall zu lassen. Dies würde wiederum zu weiteren Problemen bei den Landwirten führen: Mehraufwand durch Stallfütterung, zusätzliche Gülle, die entsorgt werden muss, die Teilnahme am Weidemilchprogramm wird gefährdet oder gar nicht mehr möglich sein etc.

Das Nutzungsverbot der Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) montiert, bemängele ich ebenfalls. Hierdurch wird auch das Tourismusangebot eingeschränkt. Der Tourismus versucht schließlich mit den örtlichen Attraktionen alle Altersgruppen anzusprechen und zu einem Besuch einzuladen. Dies wird durch so ein Verbot schwierig und auch in diesem Bereich zu finanziellen Einbußen führen.

zeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

In der Begründung ist dargelegt, warum diese speziellen Fahrzeuge nicht freigestellt sind.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm,

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.  
Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Zur Kenntnis genommen.

211. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschaften wir einen Landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 70 Kühen, der weiblichen Nachzucht und einigen Mastbullen. Die Nachfolge auf unser Hof ist gesichert, deshalb muss es mit der Entwicklung weiter gehen. Wir bewirtschaften insgesamt 89,4 ha. 2 Drittel Grünland. Da von sind 28,92 ha (1 Drittel in Eigentumsfläche, im Landschaftsschutzgebiet) so mit fast die Hälfte unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zu Grundfuttersversorgung für unsere Rinder. Eine Aufstockung der Kühe ist geplant. Um eine tierwohlgerichte Haltung der Viehbestand an die Fläche anzupassen da ein neuer Laufstall gebaut werden soll.</p> <p>Ebenfalls verliert unser Grundstück an Wert und damit unser Kreditbonitierung bei der Bank. Kosten und Aufwand bei der Baugenehmigung.</p>	<p>Das Teilgebiete Bagbander Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfor-</p>

Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, weil wir auf energie- und eiweißreiches Grundfutter angewiesen sind.  
Es wird eine gute Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe erwünscht. Die Absicht de Verordnungsgebers, steht im Gegensatz zur guten fachlichen Praxis. Es wird in die Berufsausübung der Landwirte eingegriffen. Auch aus fachlicher Sicht ist ein hinreichend dichter Grasbestand nötig, um bei zunehmend auftretenden Trockenperioden während der Vegetationszeit den Boden vor Austrocknung zu schützen.

derlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.  
Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind. Es sind ja schon Wassergesetz und Düngeverordnung geregelt.

Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-

<p>Insgesamt ist dieser Verordnungsentwurf unverhältnismäßig, weil er sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränkt. Sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügt, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

212. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit den von Ihnen vorgeschlagenen Einschränkungen sind wir nicht einverstanden. Die Vergrämung von invasiven Arten, der Einsatz von Drohnen zur Ertragsmessung und Wildtierrettung, das Aufbringen von Bodenbestandteilen, die Gewässerunterhaltung, Melioration und Grünlanderneuerung sind weiterhin uneingeschränkt freizustellen. Die Bewirtschaftung muss also wie bisher weiterhin möglich sein, um Natur und Landschaft in einem Zustand zu erhalten, der überhaupt erst zu einer Meldung als Natura 2000-Gebiet geführt hat. Die wertgebenden Arten sind nicht trotz, sondern gerade wegen unserer standortangepassten Bewirtschaftung dort zu finden.</p> <p>Wir haben in der Vergangenheit zu oft die Erfahrung gemacht, dass Ausweisungen in dieser Form und in diesem Umfang unweigerlich weitere Pufferzonen, Arrondierungen und Vernetzungen zu benachbarten Schutzgebieten nach sich ziehen. Mit entsprechenden Einschränkungen für die wirtschaftenden Betriebe, die sich unverschuldet dazwischen wiederfinden und an sich ständig verschärfenden rechtlich Vorgaben beim Naturschutz, Gewässergüte, Vorgaben zur Düngung, TA Luft und vielen weiteren Schikanen letztlich zugrunde gerichtet werden. Ob sich da noch eine Investition in den Betrieb rentiert, ist äußerst ungewiss. Eine Aufstockung auf 90 Kühe ist unumgänglich, wenn wir beide vom Betrieb leben wollen. Kriegen wir das überhaupt noch genehmigt? Woher sollen wir das Futter nehmen, wenn wir das Grünland nicht mehr erneuern dürfen? Kriegen wir noch Kredit von der Bank, wenn die Flächen entwertet werden?</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p>

<p>Ist Ihnen eigentlich klar, was Sie mit diesen Verordnungsentwürfen anrichten? An diesen 3.000 Hektar hängen unzählige Existenzen, nicht nur Bauern, sondern auch Maschinenringe, Landhändler, Lohnunternehmer, Molkereien, Bauunternehmen usw. Ich habe eine landwirtschaftliche Berufsausbildung und möchte Landwirt werden. Soll ich das Risiko unter diesen Umständen wirklich eingehen? Mein Vater und ich bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 70 Kühen, der weiblichen Nachzucht und einigen Mastbulen. Ich stehe am Anfang meines Berufslebens und deshalb muss es mit der Entwicklung weitergehen. Wir bewirtschaften insgesamt 89,4 ha, anteilig zwei Drittel Grünland. Davon sind 28,92 ha, darunter ca. ein Drittel Eigentumsfläche, im Landschaftsschutzgebiet, somit fast die Hälfte unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zur Grundfuttersversorgung für unsere Rinder. Mittelfristig ist eine Aufstockung geplant. Dazu müssen wir einen neuen Laufstall bauen, nicht zuletzt, um den Viehbestand an die Fläche anzupassen und die Tiere auch tierwohlgerecht zu halten.</p> <p>Schutzzweck kann nur die Sicherung, nicht aber die Verbesserung und Förderung der ökologischen Funktionen des LSG sein. Der spezielle Schutzzweck zielt unmissverständlich auf eine Förderung von feuchtem Extensivgrünland mit hohen Grundwasserständen ab. Wegen der Grabensysteme mit zahlreichen Sielen und Schöpfwerken sind entsprechende Auswirkungen auf das gesamte Entwässerungsnetz vorprogrammiert. Das mag aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert sein. Eine standortangepasste Grünlandbewirtschaftung, wie sie zur Sicherung hochwertiger Grundfutterqualitäten unabdingbar ist, wird jedoch in weiten Teilen des Gebietes dadurch erschwert bis unmöglich gemacht.</p>	<p>s.o.</p> <p>Dieser Einwand bezieht sich auf die LSG-VO.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder</p>
--	--

Zu den Auflagen im Einzelnen:

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:

### **§ 3 Verbote**

Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.

### **§ 4 Freistellungen**

Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.

Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, weil wir auf energie- und eiweißreiches Grundfutter angewiesen sind.

Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr

Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ebenfalls ungeeignet und wird sich voraussichtlich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen können, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität dominieren.

wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber gelegentlich auf Feuchtgrünland unvermeidbar, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind. Außerdem sind sie bereits im Niedersächsischen Wassergesetz und der Düngeverordnung geregelt.</p>	<p>von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein</p>
--	---

<p>Gewässerunterhaltung ist Sache der Sielacht und muss freigestellt bleiben.</p> <p><b>§6</b> Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn ein Verursacher</p>	<p>nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p>
--	--

<p>verantwortlich ist.</p> <p><b>§7</b> Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann.</p> <p><b>§8</b> Es bleibt unklar, welche Zustände wiederhergestellt werden sollen. Das darf nicht über die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen.</p> <p>Insgesamt schießt dieser Verordnungsentwurf übers Ziel hinaus, weil er sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränkt, sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügt, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

213. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschaften wir einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 70 Kühen, der weiblichen Nachzucht und einigen Mastbullen. Mit 63 Jahren ist das Ende meiner aktiven Bewirtschaftung in Sicht, die Nachfolge ist allerdings gesichert und deshalb muss es mit der Entwicklung weitergehen. Wir bewirtschaften insgesamt 89,4 ha, anteilig zwei Drittel Grünland. Davon sind 28,92 ha, darunter ca. ein Drittel Eigentumsfläche, im Landschaftsschutzgebiet, somit fast die Hälfte unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zur Grundfuttermittellieferung für unsere Rinder. Mittelfristig ist eine Aufstockung auf 90 Kühe geplant. Dazu müssen wir einen neuen Laufstall bauen, nicht zuletzt, um den Viehbestand an die Fläche anzupassen und diesen auch tierwohlgerecht zu halten.</p> <p>Das alles wird durch die geplante Ausweisung gefährdet. Machen wir uns nichts vor, die Ausweisung von Schutzgebieten verringert auf der einen Seite den Wert unserer Grundstücke und damit unsere Kreditbonitierung bei der Bank, auf der anderen Seite steigen Kosten und Aufwand bei der Baugenehmigung durch zusätzliche Gutachten und Verträglichkeitsprüfungen. Das ist schon eine existenzgefährdende Entwicklung, zumal wir nicht wissen, welche Folgen die Unterschutzstellung noch hat. So ist es beispielsweise üblich, dass bei aktuellen Gesetzesänderungen wie im „Niedersächsischen Weg“, der Moorschutzstrategie oder Umweltauflagen bei der Agrarförderung der Fokus auf Schutzgebieten liegt, exemplarisch beim „umweltsensiblen Grünland“.</p>	<p>Das Teilgebiet Bagbander Tief wird als LSG ausgewiesen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

<p>Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:</p> <p><b>§ 3 Verbote</b> Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p> <p><b>§ 4 Freistellungen</b> Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p> <p>Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, weil wir auf energie- und eiweißreiches Grundfutter angewiesen sind.</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuer-</p>
---	---

Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ebenfalls ungeeignet und wird sich voraussichtlich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen können, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität dominieren. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist doch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte. Falls die Tendenz der letzten Jahre zur Frühjahrs- und Sommertrockenheit bestehen bleibt, ist ohnehin eine Anpassung der Saatmischungen zu einem höheren Anteil an tiefer wurzelnden Arten wie Rohr- und Wiesenschwingel oder Knautgras erforderlich, um die Resilienz der Grasnarbe zu erhalten. Die in der Begründung formulierte Absicht des Ordnungsgebers, mittels dieser Vorgaben dichte Grasnarben verhindern zu wollen, steht im Gegensatz zur guten fachlichen Praxis. Hier wird unverhältnismäßig in die alltägliche Berufsausübung der Landwirte eingegriffen. Eine derart detaillierte Vorgabe hinsichtlich der Zusammensetzung des Grundfutters, deren Qualität für den Erfolg der Milchviehhaltung entscheidend ist, stellt wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz einen eklatanten Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung dar und ist deshalb unzulässig. Auch aus fachlicher Sicht ist ein hinreichend dichter Grasbestand nötig, um bei zunehmend auftretenden Trockenperioden während der Vegetationszeit den Boden vor Austrocknung zu schützen.

erungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Horn-

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber gelegentlich auf Feuchtgrünland unvermeidbar, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind. Außerdem sind sie bereits im Niedersächsischen Wassergesetz und der Düngeverordnung geregelt.</p>	<p>klees (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm),</p>
--	---

<p>Gewässerunterhaltung ist Sache der Sielacht und muss freigestellt bleiben.</p> <p><b>§6</b> Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn ein Verursacher verantwortlich ist.</p> <p><b>§ 7</b> Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann.</p>	<p>Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nähstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens–Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik</p>
---	---

**§8**

Es bleibt unklar, welche Zustände wiederhergestellt werden sollen. Das darf nicht über die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen.

Insgesamt ist dieser Verordnungsentwurf unverhältnismäßig, weil er sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränkt, sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügt, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Zur Kenntnis genommen.

214. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Hiermit möchte ich dem Entwurf einer Verordnung über die Naturschutzverordnung „Fehntjer Tief und Umgebung“ widersprechen.</p> <p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes in der Gemeinde Ihlow, konkret:</p> <p>Gemarkung [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] Gemarkung [REDACTED]</p> <p>Zusammen mit meiner Frau, meinen Kindern und meinen Eltern bewirtschafte ich einen Milchviehbetrieb im Haupterwerb. Den Betrieb bewirtschafte ich bereits in zweiter Generation. Eine weitere nachhaltige Bewirtschaftung ist bereits gesichert. Unser Sohn [REDACTED] plant zusammen mit seiner Lebenspartnerin [REDACTED] und dem gemeinsamen Sohn [REDACTED], den Betrieb in Zukunft weiterzuführen.</p> <p>Um den Betrieb zukunftsfähig zu halten, haben wir in den letzten Jahren stetig laufend in den Betrieb investiert.</p> <p>Boxenlaufstall 1992 Laufstall-Verdoppelung 2004 Melkstanderweiterung 2011 Maschinen- und Bergehalle 2016 Güllelagerbau beantragt 2020</p> <p>Für unsere Tiere produzieren wir sämtliches notwendiges Grundfutter von unseren Flächen selber. Unsere Tiere haben im Sommer Weidegang. Unsere Milch wird also immer noch in Weidehaltung für die Kühe produziert. Dafür</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>benötigen wir viel Fläche, die arrondiert um den Hof liegen muss, für die Beweidung. Die Grünlandflächen werden als intensive Standweide genutzt.</p> <p>Die oben genannten und betroffenen Flächen werden alle als Grünland genutzt und gehören zu den Weideflächen für unsere Tiere.</p> <p><b>Betroffenheit:</b> Nach genauem Studium der Verordnung über die Naturschutzverordnung „Fehntjer Tief und Umgebung“, vom Stand 11.11.2020, ist nach einer möglichen Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen mit enormen Einschränkungen für die Bewirtschaftung unserer Flächen und damit auch für den gesamten Betrieb zu rechnen. Dieses können wir nicht akzeptieren!</p> <p>Besonders einschränken würden uns die Auflagen im § 4, Abs. 3, Nr. 3, die eine Bewirtschaftung unserer Eigentumsflächen derart einschränken würden, dass bei den Flächen zukünftig mit starken Ertragseinbußen bei Qualität und Quantität zu rechnen ist. Damit können die Flächen nicht mehr zu einer wirtschaftlichen Fortführung unseres Betriebes beitragen.</p> <p>Es ist auszuschließen, dass wir in unmittelbarer Umgebung unserer Hofstelle vergleichbare Flächen als Ersatz bekommen können. Die Flächen sind bereits auf andere intensiv wirtschaftende Wachstumsbetriebe verteilt. Sollten Flächen in der Umgebung frei werden, sind diese nur zu hohen Pachtpreisen zu bekommen, die eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen unmöglich machen.</p> <p>Wir möchten nicht, dass durch die Umsetzung der geplanten Verordnung die Nachfolge auf unserem Betrieb gefährdet ist. Eine eingeschränkte Bewirtschaftung kann zu einer Entscheidung unseres Hofnachfolgers führen, den Betrieb in Zukunft nicht weiter zu bewirtschaften, da die Wirtschaftlichkeit durch die mit der Verordnung verbundenen Auflagen stark in Frage gestellt werden würde!</p> <p>Wie Sie lesen können, ist die Verordnung über die Naturschutzverordnung</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet</p>
---	---

<p>„Fehntjer Tief und Umgebung“ für uns nicht umsetzbar. Aus diesem Grunde möchten wir Sie darum bitten, das ganze Konzept für unsere Flächen noch einmal zu überdenken!</p> <p>Wir erwarten eine Antwort auf unsere Einwendung!</p>	<p>gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p>
--	---

215. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die seit fast drei Jahren andauernde Unsicherheit über die Ausgestaltung der Schutzgebiete ist aus unserer Sicht nicht zumutbar. Die bislang bekannt gewordenen Entwürfe sind nicht geeignet, das Vertrauen der Ein- und Anwohner in und um die Natura-2000-Gebiete in die Absichten der Kreisverwaltungen zu bestärken. Ob diese Form der Verordnungen, die sich stark an der Mustersatzung des NLWKN orientieren, mit ihrer teilweise widersprüchlichen Vielzahl von Ver- und Geboten zur Umsetzung der Schutzziele geeignet sind, wird sich zeigen.</p> <p>Ihre geplanten Verordnungen treffen uns gleich mehrfach: 2,65 ha Eigentumsfläche liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet, 12,85 ha (davon 10,69 Eigentum) im neu geplanten Naturschutzgebiet und 4,86 ha eigene Grundstücke im alten Naturschutzgebiet. Wir werden wohl künftig die Verordnungstexte mit auf den Trecker nehmen müssen, um jederzeit zu wissen, was wir auf den jeweiligen Stücken noch dürfen und was nicht. Beim Ackerland ist besonders das Pflanzenschutzverbot unter § 4 Absatz 2 Nr. 6 des LSG-Verordnungsentwurfs unverhältnismäßig und bedeutet in der Praxis eine Zwangsökologisierung. Oder soll ich vor jedem Pflanzenschutz Einsatz einen Befreiungsantrag stellen?</p> <p>Im Teilbereich „Krummes Tief“ bewirtschaften wir im Haupterwerb einen insgesamt 106 ha großen Milchviehbetrieb mit 80 Milchkühen sowie weiblicher Nachzucht. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, die nächste Generation steht schon in den Startlöchern. Damit zwei Familien davon leben können, ist eine Aufstockung auf 140 Kühe geplant. Ob wir die Baugenehmigung im Umkreis des geplanten NSG noch bekommen, ist ungewiss, da laut Begründung zur NSG-Verordnung auch Einflüsse von außerhalb verboten werden können. Das ist unzumutbar und existenzgefährdend.</p>	<p>Dieser Einwand bezieht sich auf die LSG-VO.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Pro-</p>

<p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Fachliche Grundlage für die Sicherung sind die Standarddatenbögen, die bei der Meldung der Gebiete maßgeblich waren. Über die fachliche Qualität kann man streiten, dass gilt aber auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unsicherheiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. LRT wie Hochstaudenfluren, Hainsimsen- oder Auenwälder müssen nicht geschützt werden, weil sie wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind.</p> <p>Folgende Verbote sind deswegen übertrieben und unnötig:</p> <p>Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.</p>	<p>jekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die</p>
---	---

Die von Ihnen vorgeschriebene Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ein unzulässiger Eingriff in unsere Bewirtschaftungspraxis.

Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kaliforni-</p>	<p>Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“</p>
--	---

<p>schen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p>	<p>(Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
--	---

<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
<p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p>
<p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

216. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.  
Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.  
Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

217. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.  
Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.  
Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.



(OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der natur-

EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

schutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemel-

<p>§ 2 Schutzzweck  Einwendung:  Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.  Begründung:</p>	<p>det, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt</p>
--	--

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### Verbote in § 3 Abs. 1

##### Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

##### Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharak-

geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

ters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z.

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).

Begründung:

Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).

B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.

Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen</p>

Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemi-

organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern

scher Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerab-

mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren aus-

stände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu

gerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist

Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus

auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestri-

2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

chen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer

<p>Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung:</p>	<p>erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.</p> <p>Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat</p>
--	---

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen

der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte an-

Zusätzliche Einwendungen:

**Düngung 80kg N Grenze:** Damit kommt unser Betrieb nicht aus, denn diese Flächen können dann nur mit 25% angerechnet werden. Das hat einen Futterverlust von 75% was wiederum bedeutet das teures Grundfutter per LKW zugekauft werden muss.

Die zur intensiven Futtergewinnung notwendigen Hochleistungsgräser sind jedoch auf intensive Düngung und Wachstum gezüchtet und dementsprechend darauf angewiesen. Die reduzierte Düngung wird den Rückgang dieser Gräser fördern und eine andere Artenzusammensetzung auf dem Grünland begünstigen, die jedoch für die Fütterung der Milchleistungskühe ungeeignet ist.

**SELBST DIE GÄNSE FRESSEN DIESE GRÄSER AUS NATURSCHUTZGEBIETEN NICHT!!!! Die Gänse sitzen Jahr für Jahr auf den intensiv bewirtschafteten Flächen und fressen diese Hochleistungsgräser.**

**Beweidung:** Aufgrund der Bewirtschaftung des Betriebes sind wir auf die Beweidung mit mehr als 2GV/ha angewiesen, vor allem die damit verbundene reduzierte Düngung, keine Leistungsgerechte Fütterung mit dem Weidegang mehr sichergestellt werden kann. Da unser Betrieb ein GV Besatz pro Hektar von 2,81 GV hat.

**Mahdzeitpunkt:** Hinsichtlich der Mahd bedeutet es für den Betrieb Ertrags- einbußen in Höhe von 75%. Der optimale Mahdzeitpunkt liegt aus landwirtschaftlicher Sicht in der ersten Maihälfte. Durch die Verzögerung der Mahd aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen lassen sich optimale Erntemengen nicht mehr mit guten Qualitäten vereinbaren. Wie bereits unter dem Punkt Düngung erwähnt, kann das erzielbare Erntegut nicht an Milchleistungskühe

hand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

<p>verfüttert werden, weil nicht nur die Erntemengen stark reduziert sein werden, sondern auch die Inhaltsstoffe nicht dem Bedarf der Tiere entsprechen.</p> <p><b><u>Pflegemaßnahmen im Frühjahr:</u></b> Zur guten fachlichen Praxis zählt die gute Vorbereitung der Grasnarbe im Frühjahr für die bevorstehende Ernte. Es wird empfohlen die mit Auflagen versehenen Flächen nach Antrag des Bewirtschafters durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu sichten und diese dann ,sobald dieses möglich ist ,partiell oder ganz zur Bewirtschaftung frei zu geben.</p> <p><b><u>EXISTENZ GEFÄHRDET:</u></b>Es sind 12ha von uns betroffen und dieses geht so einfach nicht. Es gefährdet unsere Existenz. Mit Naturschutzgras lässt sich keine Milchleistungskuh füttern, geschweige denn überhaupt melken zudem wir noch Pferde für Touristische Zwecke halten, brauchen diese auch Weide. Es weiden dort im Sommer unsere Pferde und auch Futter wird für diese dort gewonnen. Auch Naturschutzgras wird ungern gefressen. Diese Flächen sind seit Jahrzehnten in unserem Familienbesitz und mit diesen Flächen will man weiter wirtschaften, was natürlich nur geht, wenn man diese vernünftig und nachhaltig bewirtschaftet.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

219. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verböten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zur Kenntnis genommen.

220. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.12.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden <b>Einwendungen</b>:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Ein-

<p>widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.</p>	<p>schränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

221. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden <b>Einwendungen</b>:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.  
Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.